

AL HAMBRA ARABIANS

*Deck – Besamungsvertrag
für den Hengst*

Mahadin

*Besitzer: Al Hambra Arabians
Huber Gerhard
Untere Hauptstraße 38
A-7422 Riedlingsdorf
Tel. 00433357/42608, 42417
Fax . 0043/33574241733*

Bankverbindung: Die Erste Kt.Nr. 48521199100 Blz 20111

*Diese Vereinbarung wurde amzwischen AL HAMBRA, 7422 Riedlingsdorf
Untere Hauptstraße 38, und dem Stutenhalter*

*.....
getroffen und betrifft folgendes:*

*Die Parteien beschließen, die Stuteauf dem Gestüt Al Hambra
vom Hengst **Mahadin** Reg.Nr. 08/2/0744/97 zu decken und zwar zu folgenden
Bedingungen:*

I.

*Die Decktaxe beträgt für den Hengst **Mahadin** für alle Stuten EUR 2.500,--*

II.

Zusätzlich zur Decktaxe verpflichtet sich der Stutenbesitzer zur Bezahlung einer Einstellgebühr in Höhe von EUR 10,-- für eine Einzelstute bzw EUR 15,-- für eine Stute samt Fohlen, zuzüglich Kosten der tierärztlichen Betreuung einschließlich erforderliche Untersuchungen (insbesondere Follikelkontrolle), Medikamente und Heilbehilfe sowie sonstige Ausgaben, die für das Wohlergehen und die Deckung der Stute erforderlich sind.

III.

Es werden nur gesunde Stuten zur Bedeckung angenommen. Der Stutenhalter garantiert, daß die Stute gesund und deckfähig ist. Der Stutenhalter garantiert insbesondere, daß seine Stute frei von ansteckenden Erkrankungen ist, daß alle erforderlichen Impfungen vorgenommen wurden und daß die Stute aus einem Virus-Abort freien Bestand kommt.

Bei Maidenstuten, güsten Stuten und solchen, die ein Fohlen bei Fuß haben, welches älter als zwei Monate ist, sowie bei Stuten, die im vergangenen Jahr nicht trächtig geblieben sind, ist der einwandfreie Befund einer Tupferprobe (incl. CEM Test) vorzulegen: bei Maidenstuten, güsten Stuten und solchen, die ein Fohlen bei Fuß haben, welches älter als zwei Monate ist darf diese Tupferprobe (incl. CEM Test) nicht älter als 21 Tage sein.

Bei Anlieferung der Stute ist ein Impfpass, eine Tupferprobe und eine Kopie des Stammbaumes an den Hengsthalter auszuhändigen.

Bei begründeter Besorgnis hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Stute ist der Hengsthalter berechtigt, die Stute auf Kosten des Stutenhalters tierärztlich untersuchen zu lassen.

Für den Fall, daß medizinische Probleme festgestellt werden, welche nach Ansicht des Hengsthalters die Bedeckung der Stute ausschließen, ist der Hengsthalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls ist der Stutenhalter zur Abholung der Stute sowie zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen, die unter Punkt II. und VI. entstanden sind, verpflichtet. Der Stutenhalter kann jedoch nach Mitteilung des Vertragsrücktrittes durch den Hengsthalter die Erfüllung des Vertrages mit einer anderen gesunden Stute verlangen.

IV. LEBENDFOHLENGARANTIE

Sollte eine Stute güst bleiben, resorbieren oder ein nicht lebensfähiges Fohlen zur Welt bringen, kann der Stutenhalter in der nächsten Decksaison eine Nachdeckung um 20 % der Originalbedeckung, zuzüglich der Kosten gem. Punkt II., in Anspruch nehmen.

Der Nachdeckungsanspruch setzt voraus, daß der Hengsthalter ehestmöglich vom Eintritt des Garantiefalles informiert wird, wobei dieser Mitteilung eine tierärztliche Bestätigung, daß der Eintritt des Garantiefalles nicht aus einer Handlung oder Unterlassung des Stutenhalters bzw. eines Dritten entstanden ist und daß alle erforderlichen Sorgfaltsmaßnahmen zur Sicherung der Gesundheit der Stute und des Fohlens getroffen wurden, beizulegen ist.

V.

Die tierärztliche Betreuung wird von den Gestütstierärzten Dr. Rumpf und Mag. Thurner, St. Magdalena, Tel. 03332/8810, durchgeführt.

VI.

Für beste mögliche Unterkunft und Verpflegung der Stute wird Sorge getragen.

Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung, Krankheit oder Minderwert der Stute und/oder des Fohlens. Der Hengsthalter haftet nicht für Erbfehler und/oder Erbkrankheiten. Ausdrücklich vereinbart wird, daß sämtliche Risiken, welche mit der Bedeckung und der Gewährung sonstiger Leistungen im Zusammenhang stehen, ausschließlich vom Stutenhalter zu tragen sind.

Ausgeschlossen wird weiters jedwede Haftung des Hengsthalters für Schäden aus der Nichterfüllung dieses Vertrages, einschließlich jener Schaden, welche dem Stutenhalter aufgrund Vereinbarungen, welcher dieser mit dritte Personen im Vertrauen auf die Erfüllung dieses Vertrages eingegangen ist, erwachsen.

Der Stutenhalter haftet für sämtliche Schäden, welche durch die Stute und/oder dem Fohlen verursacht werden und verpflichtet sich zur Schad- u. Klagloshaltung des Hengsthalters für sämtliche Ansprüche in Verbindung mit Verletzungen und/oder Schäden an dritte Personen bzw. am Vermögen und Eigentum dritter Personen, welche durch die Stute bzw. durch das Fohlen verursacht werden.

VII.

Der Stutenhalter verpflichtet sich, 10 % der Decktaxe bei Abschluß dieses Vertrages zu bezahlen. Bei Abholung der Stute sind alle offenen Beträge, einschließlich des Restbetrages der Decktaxe sowie sonstige offene Forderungen des Hengsthalters an den Stutenhalter, zu bezahlen.

VIII.

Abweichende Bestimmungen für die künstliche Besamung:

a.) Gefriersamen:

*In diesem Fall beträgt die Decktaxe für den Hengst**Mahadin**..... einschließlich 3 Besamungseinheiten EUR zuzüglich Kosten in Höhe von EUR 110,-- für alle Lieferadressen innerhalb von Österreich bzw. EUR 110,-- für alle sonstigen europäischen Lieferadressen. Der Samentransport geht zu Lasten des Stutenhalters.*

Jede weitere Besamungseinheit innerhalb der gleichen Decksaison kostet EUR 110,--

b.) Taxe und Kosten für Frischsamen:

Zusätzlich zum Originaldeckgeld für den HengstMahadin..... in Höhe von EUR wird pro Absamungsprozedur ein Betrag von EUR 80,-- verrechnet.

Der Samentransport geht zu Lasten des Stutenhalters. Dem Stutenhalter werden EUR 50,-- für alle Lieferadressen innerhalb von Österreich bzw. EUR 50,-- für alle sonstigen europäischen Lieferadressen in Rechnung gestellt.

c.1) Für den Versandcontainer ist vor Versand eine Kautions von EUR 300,-- zu hinterlegen. Der Container ist vom Stutenhalter innerhalb von 10 Tage im ordnungsgemäßen Zustand an den Hengsthalter auf Kosten des Stutenhalters zu retournieren. Sollte der Container nicht zeitgemäß bzw. nicht in ordnungsgemäßen Zustand eintreffen, so werden zusätzlich zur Kautions die Kosten der Anschaffung eines Containers gleicher Art in Rechnung gestellt.

c.2) 10 % der Decktaxe sind bei Vertragsabschluß an den Hengsthalter zu leisten, Versandkosten sind vor Versand zu bezahlen. Alle weiteren Forderungen des Hengsthalters an den Stutenhalter, einschließlich des Restbetrages der Decktaxe sowie alle weiteren Kosten, sind innerhalb einer Woche ab Übernahme des Samens zu bezahlen.

c.3) Sollte die Stute nicht tragend werden oder kein lebensfähiges Fohlen zur Welt bringen, so kann in der nächsten Decksaison eine Nachdeckung um 20 % der Kosten einer Originalbedeckung konsumiert werden. Eine Nachdeckung beinhaltet dieselbe Anzahl von Besamungseinheiten wie die Originalbedeckung, wobei die Bedingungen des Punkt IV. auch hier gelten.

c.4.) Punkt VI. gilt sinngemäß.

IX.

Sonstige Vertragsbedingungen

Der vorliegende Vertrag gibt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen wieder, Nebenabreden welcher Form immer bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen vollinhaltlich aufrecht; die rechtsunwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem Inhalte nach dem Willen der Parteien anläßlich des Vertragsabschlusses entspricht.

Auf diesen Vertrag findet das österreichische Recht Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oberwart.

Hengsthalter

Stutenbesitzer